

Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) der Gemeinde Gailingen am Hochrhein

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 Nr. 2 und 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gailingen am Hochrhein am 29. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand

a) neben seiner außerhalb des Gemeindegebietes belegten Hauptwohnung im Gemeindegebiet zu Zwecken seiner oder seiner Angehörigen Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung innehat;

b) neben seiner innerhalb des Gemeindegebietes belegten Hauptwohnung im Gemeindegebiet zu Zwecken seiner oder seiner Angehörigen Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung innehat;

c) neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des sonstigen persönlichen Lebensbedarfs im Gemeindegebiet innehat.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland belegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwie-

gend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für die Innehabung einer aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 3 Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

(3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369) finden entsprechende Anwendung.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 2.800,00 Euro	360,00 Euro
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,00 Euro, aber nicht mehr als 5.550,00 Euro	740,00 Euro
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5.550,00 Euro, aber nicht mehr als 8.300,00 Euro	1.100,00 Euro
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 8.300,00 Euro	1.480,00 Euro

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von

- bis zu einem Monat 25 v.H. der Sätze nach Abs. (1)
- bis zu drei Monaten 50 v.H. der Sätze nach Abs. (1)
- bis zu sechs Monaten 75 v.H. der Sätze nach Abs. (1)

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld am Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht oder aufgibt, hat der Gemeindeverwaltung dies schriftlich innerhalb einer Woche nach dem Einzug oder Auszug anzuzeigen. Sonstige dem Wohnungsinhaber obliegende Meldepflichten werden durch diese Anzeigepflicht nicht berührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zweitwohnungssteuer vom 19. Dezember 2002 in der Fassung vom 22. Dezember 2005 außer Kraft.

Gailingen am Hochrhein, 29. Juni 2006

Brennenstuhl,
Bürgermeister